

# Satzung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern

Beschlossen am 24.02.2024 in Nürnberg

## § 1 Name und Sitz

1. Der Kinder- und Jugendverband führt den Namen Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Bayern. Die Kurzbezeichnung lautet Landesjugendwerk der AWO Bayern und LJW der AWO Bayern. Nachdem er ins Vereinsregister eingetragen ist, mit dem Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Landesjugendwerkes der AWO Bayern ist Nürnberg.
3. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern ist Mitglied des Bundesjugendwerkes der AWO e.V.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Landesjugendwerkes der AWO Bayern ist insbesondere die Förderung der Jugendpflege und Kinder- und Jugendarbeit.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken
- Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt
- Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Mitgliedern
- Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
- Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen
- Internationale Jugendarbeit
- Mitarbeit und Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring
- Stellungnahme zur Jugendpolitik
- Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen
- Seminare zur Kinder- und Jugendbildung im Sinne des SGB VIII
- Schaffung oder Beteiligung an Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- Maßnahmen zur Demokratiebildung

2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Landesjugendwerks der AWO Bayern richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerks. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern hat die Arbeit aller seiner Gliederungen zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der AWO in seinem Bereich, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist und achtet auf die Einhaltung der Leitsätze und des Statuts.

## § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 38 2. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie  
39 eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 40 3. Mittel des Landesjugendwerkes der AWO Bayern dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
41 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer  
42 satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – in ihrer Eigenschaft als  
43 Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendwerkes. Dies gilt auch für den  
44 Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der  
45 AWO Bayern.
- 46
- 47 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder  
48 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 49
- 50 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern oder bei Wegfall  
51 seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende  
52 Vermögen des Landesjugendwerkes der AWO Bayern an den Landesverband der AWO  
53 Bayern e.V. Sofern dieser nicht mehr bestehen sollte, an das Bundesjugendwerk der AWO  
54 e.V. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige  
55 beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.  
56

#### 57 **§ 4 Mitgliedschaft**

- 58 1. Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Bayern sind die in seinem Bereich  
59 vorhandenen Bezirksjugendwerke. Wo Bezirksjugendwerke nicht bestehen, gehören die  
60 vorhandenen Kreisjugendwerke sowie Ortsjugendwerke ohne Mitgliedschaft in einem  
61 Kreisjugendwerk dem Landesjugendwerk der AWO Bayern an.
- 62
- 63 2. Ein Mitglied des Landesjugendwerks der AWO Bayern kann ausgeschlossen oder von  
64 einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben  
65 Verstoß gegen die Leitsätze oder die Satzung des Jugendwerks begangen oder durch sein  
66 Verhalten das Ansehen des Jugendwerks schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen  
67 Handlung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist nach dem „Ordnungsverfahren der  
68 Arbeiterwohlfahrt“ durchzuführen. Die Schiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung  
69 (Anlage 2).
- 70
- 71 3. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“  
72 zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich  
73 unterscheiden. Er darf nicht zu einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen.  
74 Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.  
75

#### 76 **§ 4 a Direktmitglieder**

- 77 1. Mitglieder des Landesjugendwerks der AWO Bayern können darüber hinaus natürliche  
78 Personen (Direktmitglieder) im Sinne von § 1 (1.1 und 1.2) des Statuts des Jugendwerks sein  
79 an deren Wohnort oder auf deren Kreis- oder Bezirksebene kein Jugendwerk existiert.  
80

81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125

2. Direktmitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Bayern sind ferner die natürlichen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt im Land Bayern im Sinne von § 1 (1.2) des Statuts des Jugendwerkes der AWO an deren Wohnort oder auf deren Kreis- oder Bezirksebene kein Jugendwerk existiert. Wenn keine Möglichkeit zur persönlichen Mitgliedschaft besteht, ist eine Mitgliedschaft im Landesjugendwerk der AWO Bayern möglich. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden oder das Landesjugendwerk der AWO Bayern seine Mitglieder von Beiträgen freistellt.
3. Die Direktmitglieder organisieren sich in eigenen Mitgliederversammlungen.
4. Wird am Wohnort oder auf Kreis- oder Bezirksebene eines Direktmitglieds ein Jugendwerk gegründet, so soll die Mitgliedschaft vom Landesjugendwerk der AWO Bayern zu diesem Jugendwerk wechseln.
5. Die Mitglieder sind - sofern keine Beitragsfreiheit nach Absatz 2 besteht - zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Landesjugendwerkskonferenz verpflichtet.
6. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Landesjugendwerk der AWO Bayern zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
7. Ein Direktmitglied des Landesjugendwerkes der AWO Bayern kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist nach dem "Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt" durchzuführen. Die Schiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

#### **§ 4 b korporative Mitglieder**

1. Als korporative Mitglieder können sich dem Landesjugendwerk der AWO Bayern Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Landesebene erstreckt.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bundesjugendwerkes der AWO e.V.. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
3. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

- 126 5. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder  
127 einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.  
128  
129 6. Die verbindlichen Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind den „Leitlinien für  
130 die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ zu entnehmen.  
131  
132

#### 133 **§ 4 c Fördermitgliedschaft**

- 134  
135 1. Im Landesjugendwerk der AWO Bayern ist eine Fördermitgliedschaft möglich.  
136  
137 2. Fördermitglieder haben kein Mandats- und Stimmrecht.  
138  
139 3. Die Fördermitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der  
140 Landesjugendwerkskonferenz verpflichtet.  
141  
142 4. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand des Landesjugendwerks der  
143 AWO Bayern.  
144  
145 5. Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres  
146 oder bei Änderung des Mitgliedsbeitrags mit sofortiger Wirkung nach § 4c (3) schriftlich  
147 gekündigt werden.  
148

#### 149 **§ 5 Organe**

150  
151 Organe des Landesjugendwerkes der AWO Bayern sind:

- 152 a) die Landesjugendwerkskonferenz  
153 b) der Landesjugendwerksausschuss  
154 c) der Landesjugendwerksvorstand

#### 155 **§ 5 a Landesjugendwerkskonferenz**

- 156 1. Die Landesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.  
157  
158 2. Die Landesjugendwerkskonferenz wird gebildet aus:  
159 a) den Mitgliedern des Landesjugendwerksvorstandes,  
160 b) den in den Mitgliederversammlungen und Konferenzen der Bezirks- und ggf. Kreis- und  
161 Ortsjugendwerke gewählten Delegierten,  
162 c) den in den Mitgliederversammlungen der Direktmitglieder gewählten Delegierten, wobei  
163 höchstens ein Fünftel der Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf,  
164 d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Fünftel der  
165 Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf.  
166 3. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Ausschuss festgelegt. Mehr als die Hälfte der  
167 Delegierten muss auf die Gliederungen des Landesjugendwerkes entfallen.  
168  
169 4. Der Vorstand hat die Delegierten zur Landesjugendwerkskonferenz mit einer Frist von zwei  
170 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des  
171 Vorstandes des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. oder auf Antrag von mindestens einem

- 172 Drittel der Mitglieder nach §§ 4, 4a, 4b wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein  
173 Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist - ist eine außerordentliche  
174 Landesjugendwerkskonferenz unter den in Satz 2 genannten Bedingungen einzuberufen.  
175
- 176 5. Die Landesjugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Revisionsbericht für den  
177 Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.  
178
- 179 6. Die Landesjugendwerkskonferenz wählt den Vorstand und mindestens zwei Revisor\*innen.  
180 Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Landesjugendwerkskonferenz  
181 beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.  
182
- 183 7. Die Landesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der  
184 stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete  
185 Mitglieder gelten als anwesend, wenn als Hybrid- oder Onlineveranstaltung eingeladen  
186 wurde. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.  
187
- 188 8. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird die Konferenz innerhalb von 6 Wochen mit gleicher  
189 Tagesordnung und Anträgen wiederholt. Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die  
190 Beschlussfähigkeit nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Ihre Beschlüsse  
191 müssen mit einer Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden.  
192
- 193 9. Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz werden mit der einfachen Stimmenmehrheit  
194 gefasst.  
195
- 196 10. Landesjugendwerkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur  
197 beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten erschienen sind. Beschlüsse  
198 über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefasst  
199 werden. Ist eine Landesjugendwerkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen  
200 wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuberufen.  
201
- 202 11. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern ist eine  
203 Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder nach §§ 4 Absatz 1, 4a, 4b - wobei die Gruppe der  
204 Direktmitglieder wie ein Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist. Voraussetzung für die  
205 Auflösung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern ist eine verpflichtende vorherige Beratung  
206 durch das Bundesjugendwerk der AWO e.V..  
207
- 208 12. Die Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von  
209 den Vorsitzenden und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.  
210  
211

## 212 **§ 5 b Landesjugendwerksausschuss**

213

- 214 1. Der Landesjugendwerksausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Er ist auf  
215 Beschluss des Landesjugendwerksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel  
216 der Mitglieder nach §§ 4 Absatz 1, 4a, 4b - wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein  
217 Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist - binnen 14 Tagen einzuberufen.  
218

- 219 2. Der Landesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus dem  
220 Landesjugendwerksvorstand, je einem\*einer Vertreter\*in der Bezirks- und ggf. Kreis- und  
221 Ortsjugendwerke, einem\*einer Delegierten der Direktmitglieder und je einem\*einer  
222 Beauftragten der korporativen Mitglieder.  
223
- 224 3. Die Beschlüsse des Landesjugendwerksausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit  
225 gefasst, sofern Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben. Sie  
226 sind schriftlich niederzulegen und von einem\*r Vorsitzenden oder einer\*m Stellvertreter\*in  
227 zu unterzeichnen.  
228

### 229 **§ 5 c Landesjugendwerksvorstand**

- 230 1. Der Vorstand wird von der Landesjugendwerkskonferenz grundsätzlich für die Dauer von  
231 zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im  
232 Sinne des Statuts.

233 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des  
234 Landesjugendwerkes der AWO Bayern.

- 235 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden  
236 unterschiedlichen Geschlechts und weiteren zwei stellvertretenden Kandidierenden, wenn  
237 entsprechende Kandidat\*innen vorhanden sind.

238 Er besteht aus:

239 den zwei Vorsitzenden

240 den zwei stellvertretenden Vorsitzenden

241 und bis zu drei weiteren Beisitzer\*innen

242

243 wobei mindestens 40 % einem anderen Geschlecht angehören müssen, als dem mit den  
244 meisten Vertreter\*innen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat\*innen vorhanden ist.

245 Die Vorsitzenden und die Stellvertretenden müssen volljährig sein.

246 An den Sitzungen des Landesjugendwerksvorstandes nimmt ein\*e Vertreter\*in des AWO  
247 Landesverbands stimmberechtigt teil.

248

249 Scheidet zwischen zwei Landesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf  
250 es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern das Landesjugendwerk der AWO Bayern dadurch  
251 nicht handlungsunfähig wird.

- 252 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden  
253 Vorsitzenden. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
254

- 255 4. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Landesjugendwerksvorstand mindestens viermal im  
256 Jahr mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Es  
257 muss mindestens eine Vorstandssitzung im Halbjahr jugendwerksöffentlich stattfinden.  
258

- 259 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder  
260 anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.  
261

- 262 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Für fernmündliche und  
263 schriftliche Umlaufbeschlüsse ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der  
264 Vorstandsmitglieder notwendig.  
265
- 266 7. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit  
267 der Vorstandstätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen. Darüber hinaus kann eine  
268 angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt  
269 werden. Über die Höhe der Entschädigung beschließt der Vorstand. Die Konferenz legt eine  
270 Maximalhöhe fest.  
271
- 272 8. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine\*n Geschäftsführer\*in berufen.  
273 Diese\*r ist als besondere\*r Vertreter\*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der  
274 wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie\*  
275 Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.  
276 Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die\*den besondere\*n  
277 Vertreter\*in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.  
278
- 279 9. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und  
280 Mitglieder von ihm berufen werden.  
281
- 282 10. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk  
283 der AWO e.V., dem Landesjugendwerk der AWO Bayern sowie bei Gesellschaften und  
284 Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Vorstands und  
285 Revisionsfunktionen des Landesjugendwerks sind unvereinbar und führen zum Verlust der  
286 Wählbarkeit beziehungsweise Funktion.  
287

## 288 **§ 6 Mandat und Mitgliedschaft**

289 Mandatsträger\*innen müssen Mitglieder des Jugendwerkes sein. Wahlämter und  
290 Organmitgliedschaften (§5a-c) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden  
291 mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

292

## 293 **§ 7 Rechnungswesen und Finanzierung**

- 294 1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:  
295 a) Zuwendungen des Landesverbandes der AWO Bayern e.V.  
296 b) Beiträge der Mitglieder des Landesjugendwerkes  
297 c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen,  
298 Bußgelder  
299 d) zweckgebundenen Zuschüssen  
300 e) Erlöse aus wirtschaftlichen Zweckbetrieben  
301
- 302 2. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern ist zu einer angemessenen Haushaltsführung  
303 verpflichtet.  
304

305 3. Das Landesjugendwerk der AWO ist den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung  
306 verpflichtet. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von  
307 gleichberechtigten Personen der Revision des Landesjugendwerks der AWO und des AWO  
308 Landesverbands Bayern e.V. geprüft. Es gelten die Bestimmungen der Revisionsordnung des  
309 Jugendwerks im Sinne von § 4 des Statuts des Jugendwerks der AWO.  
310

#### 311 **§ 8 Genehmigung der Satzung**

312 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesjugendwerks der AWO e.V. und des  
313 Landesverbandes der AWO Bayern e.V.

#### 314 **§ 9 Recht der Aufsicht und Prüfung**

315 1. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch  
316 das Bundesjugendwerk der AWO e.V. an.  
317 2. Die zur Prüfung berechtigte Gliederung oder ihre Beauftragten können zu Prüfungszwecken  
318 Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Landesjugendwerkes der AWO Bayern nehmen.  
319 Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.  
320 3. Der Landesverband der AWO Bayern e.V. ist gegenüber dem Landesjugendwerk der AWO  
321 Bayern im Rahmen der Leitsätze zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat  
322 mindestens zweijährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche  
323 Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

#### 324 **§ 10 Auflösung**

325 Bei Auflösung oder Ausschluss aus dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das  
326 Landesjugendwerk der AWO Bayern aufzulösen. Es verliert das Recht, den Namen  
327 Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Bayern zu führen. Ein etwa neu gewählter Name  
328 muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen  
329 Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.